



Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 - 2030

Der Gemeinderat hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 bis 2030 auf **Sonntag, 8. März 2026** festgesetzt.

Gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Hüntwangen sind die folgenden Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahre zu wählen:

- **5 Mitglieder des Gemeinderates und dessen Präsidenten/Präsidentin**
- **5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidenten/Präsidentin**

Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am Sonntag, 14. Juni 2026, statt.

In Anwendung von Art. 5 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hüntwangen (GO) werden die Gemeindebehörden an der Urne gewählt. Ausnahme bildet die Wahl des Wahlbüros. Dieses wird an der Gemeindeversammlung gewählt. Laut Art. 7 GO gelten für die Erneuerungswahlen die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) über die Wahl mit leeren Wahlzetteln.

Für alle Wahlen findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Sämtliche Wahlvorschläge aller Behörden müssen bis spätestens Mittwoch, 26. November 2025, 11.00 Uhr beim Gemeinderat Hüntwangen (wahlleitende Behörde), Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Hüntwangen hat (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 GO).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz "**bisher**", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Hüntwangen (Webseite und Aushang) veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom Freitag 5. Dezember 2025 bis Freitag, 12. Dezember 2025, 11.00 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Formulare für Wahlvorschläge stehen auf der Webseite der Politischen Gemeinde Hüntwangen oder auf der Gemeindeverwaltung Hüntwangen zur Verfügung.

Zweiter Wahlgang

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Mittwoch, 18. März, 11.00 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Bülach erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten